

Rekurskommission



# Jahresbericht an die Synode

2016

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 72  
8001 Zürich  
[www.zhkath.ch](http://www.zhkath.ch)

# Die Rekurskommission an die Synode

Gemäss § 2 Abs. 3 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) berichten wir Ihnen über unsere Tätigkeit im Jahr 2016.

## 1. Grundlagen

Die Aufgaben der Rekurskommission sind in den einschlägigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) geregelt.

Am 27. Juni 2013 hat die Synode die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission für die zweite Amtsdauer (01.01.2014 – 31.12.2017) gewählt. Anlässlich der 22. Plenarsitzung vom 4. Juli 2013 hat sich die Rekurskommission für die neue Amtsdauer konstituiert.

## 2. Bestand/Zusammensetzung

### *Geschäftsleitung*

lic. iur. Urs Broder, Präsident, Zürich  
Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, Winterthur  
Dr. iur. Gerold Betschart, 2. Vizepräsident, Uster

### *Ordentliche Mitglieder*

lic. iur. Beryl Niedermann, Zürich  
lic. iur. Orlando Rabaglio, Affoltern am Albis

### *Ersatzmitglieder*

Rolf Anliker, Bülach  
Dr. iur. Martin Sarbach, Zürich  
Thomas Suter, Winterthur

### *Juristisches Sekretariat*

Dr. iur. Ruth Wallimann, Zürich  
lic. iur. Roger Harris, Richterswil (Stellvertretung)  
Karin Fein, Fachperson Haushaltkontrolle, Adliswil

## 3. Zuständigkeitsbereiche

### 3.1. Rekurskammern

Für die Behandlung von Rekursen hat sich die Rekurskommission für die Amtsdauer 2014-2017 wie folgt konstituiert:

#### I. Kammer

*Vorsitz:* Gerold Betschart (2. Vizepräsident)  
*Mitglieder:* Willi Lüchinger (1. Vizepräsident)  
Beryl Niedermann (ordentliches Mitglied)

Zuständig für Rekurse gemäss Art. 47 lit. b, d und f KO:

- Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände,
- Personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates,
- Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird.

#### II. Kammer

*Vorsitz:* Gerold Betschart (2. Vizepräsident)  
*Mitglieder:* Urs Broder (Präsident)  
Orlando Rabaglio (ordentliches Mitglied)

Zuständigkeit für Rekurse gemäss Art. 47 lit. a, c, e, g und h KO:

- Entscheide des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren,
- Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden,
- Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe,
- Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen,
- Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter Art. 47 lit. g KO fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

*Jur. Sekretariat:* Ruth Wallimann, Roger Harris (Stellvertretung)  
(für beide Kammern)

### 3.2. Visitationsteams

Mit Beschluss vom 4. Juli 2013 legte die Rekurskommission für ihre 2. Amtsperiode die Visitationsteams fest, um ihrem Auftrag gemäss § 8 Abs. 3 des Organisationsreglements nachkommen zu können (vgl. Liste im Anhang). Den Vorsitz in den Visitationsteams haben lic. iur. Urs Broder, Präsident, sowie Dr. iur. Willi Lüchinger, 1. Vizepräsident, inne. Das Visitationsprotokoll verfasst jeweils die jur. Sekretärin Dr. iur. Ruth Wallimann bzw. ihr Stellvertreter lic. iur. Roger Harris.

## **4. Geschäftsgang**

### **4.1. Sitzungen**

Die Rekurskommission hat im Berichtsjahr fünf Plenarsitzungen durchgeführt, die sich insbesondere mit der Behandlung laufender Geschäfte, mit der Vorbereitung der Visitationen der Kirchgemeinden, der Prüfung der Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes sowie mit der Verabschiedung von weiteren Merkblättern zuhanden der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes befassten. Des Weiteren war Thema jeder Sitzung die durch den Synodalrat beantragte Neuordnung der Aufsicht über die Kirchgemeinden.

Die Geschäftsleitung kam im Jahr 2016 zu fünf Sitzungen zusammen, im Wesentlichen zur Vorbereitung der Plenarsitzungen, der Retraite 2017, von Budgetfragen und besonderen Visitations- bzw. Beratungskonstellationen bei Kirchgemeinden.

### **4.2. Rekurse**

Im Berichtsjahr sind bei der Rekurskommission 27 Rekurse eingegangen. Dabei handelte es sich um einen Personalrekurs, sieben Begehren in Stimmrechtssachen, zwölf Protokollberichtigungsrekurse, zwei Verfahren in Sachen Beschlüsse einer Kirchenpflege, vier Verfahren in Sachen Kirchengaustritt sowie einen Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsrekurs. 21 Verfahren – wovon acht aus dem Vorjahr – konnten erledigt werden, und zwar acht durch Abweisung des Rekurses, vier durch Gutheissung des Rekurses, sieben durch Nichteintreten sowie zwei Verfahren durch Rückzug. Per Ende 2016 waren somit noch 14 Verfahren pendent.

#### **4.2.1. Rekursentscheide**

##### **R-103-15**

Dem Rekurrenten wurde an der konstituierenden Sitzung der Kirchenpflege das Ressort C. sowie die Verantwortung für den D-Bereich übertragen. Am 3. Februar 2015 wurde ihm das Ressort C. entzogen, was der Rekurrent akzeptierte. Mit Beschluss vom 5. Mai 2015 wurde ihm von der Kirchenpflege auch die Verantwortung für den D-Bereich entzogen, da sich Probleme ergeben hatten, weil der Rekurrent den erforderlichen Aufgaben nicht nachgekommen sei und auch die Kirchenpflegesitzung vorzeitig verlassen habe.

Soweit der Rekurrent gegen den Beschluss vom 3. Februar 2015 rekurrierte, wurde darauf infolge Verspätung nicht eingetreten. Mit Bezug auf den Beschluss vom 5. Mai 2015 wurde der Rekurs abgewiesen, weil wichtige Gründe für eine Neuverteilung der Aufgaben vorlagen (Entscheid vom 15. Februar 2016).

##### **R-101-16**

Die Kirchgemeindeversammlung beschloss am 24. November 2015 die Freigabe eines Planungskredites für ein Bauvorhaben. Dieser Beschluss wurde u.a. am 3. Dezember 2015 im „forum“ publiziert. A. erhob am 21. Dezember 2015 Rekurs gegen diesen Beschluss. Da für den Stimmrechtsrekurs die Frist von fünf Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung gemäss § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) bereits abgelaufen war, wurde auf den Rekurs wegen Verspätung nicht eingetreten. In einer Eventualbegründung wurde noch darauf hingewiesen, dass auf den Rekurs ohnehin nicht hätte eingetreten werden können, weil der Rekurrent an der Kirchgemeindeversammlung anwesend war und eine allfällige Verfahrensverletzung nicht schon gemäss § 151a Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) in der Versammlung gerügt hatte (Entscheid vom 18. März 2016).

## **R-102-16**

Der Rekurrent X. erhob am 8. Oktober 2016 in einem bereits hängigen Verfahren betreffend Rekurs in Stimmrechtssachen einen Rekurs wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung und machte geltend, er habe mit Schreiben vom 26. September 2015 bei der Rekursgegnerin einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt und um einen Termin bis 1. Oktober 2015 ersucht. Die Rekursgegnerin habe mitgeteilt, dass die Akteneinsicht frühestens ab Woche 45 – somit ab 7. November 2015 – möglich sei. Wohl hat nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) jede Person Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. In nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Informationen nach dem massgebenden Verfahrensrecht (§ 20 Abs. 3 IDG). Das Akteneinsichtsgesuch war daher bei der das Verfahren führenden Behörde zu stellen und nicht bei der Rekurskommission. Da die Rekursgegnerin unter Hinweis auf ihre Tätigkeit als Milizbehörde und die bevorstehenden Schulferien darauf hinwies, dass sie ihm den Informationszugang erst ab dem 7. November 2015 gewähren könne, hat sie korrekt gehandelt, weshalb diesbezüglich keine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ersichtlich war. Der Rekurs war abzuweisen, soweit darauf einzutreten war (Entscheid vom 7. April 2016).

## **R-107-16**

Der Rekurrent erhob mit Eingabe vom 15. Februar 2016 u.a. Rekurs gegen einen Projektierungskredit, welcher anlässlich der Budgetgemeindeversammlung vom 29. November 2015 im Voranschlag enthalten war und den die Kirchenpflege am 23. September 2015 genehmigt habe, obwohl das ihre finanzielle Kompetenz überschritten habe. Da die fünftägige Frist des § 22 Abs. 1 VRG für den Stimmrechtsrekurs abgelaufen war, war auf den Rekurs nicht einzutreten.

Der Rekurrent erhob zudem am 22. März 2016 eine Aufsichtsbeschwerde gegen den erwähnten Beschluss der Kirchenpflege und beantragte, der Projektierungskredit sei zu Unrecht erfolgt und habe damit keine Rechtsgültigkeit erlangt. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wäre – wie erwähnt - innert fünf Tagen ein Rekurs in Stimmrechtssachen möglich gewesen. Diese Frist war im Zeitpunkt der Erhebung der Aufsichtsbeschwerde längstens abgelaufen. Einer Aufsichtsbeschwerde wird aber regelmässig keine Folge gegeben, wenn es der beschwerdeführenden Person zumutbar und möglich war, die Verletzung ihrer Rechte – wie hier – in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren geltend zu machen. Die Aufsichtsbeschwerde konnte daher nicht entgegengenommen werden (Entscheid vom 7. April 2016).

## **R-102-15**

Mit Beschluss vom 26. Januar 2015 kündigte der Personalausschuss des Synodalrates das Arbeitsverhältnis mit der Rekurrentin unter Wahrung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 30. April 2015. Er sprach der Rekurrentin aufgrund ihres Alters und ihrer individuell schwierigen Arbeitssituation einen Betrag von Fr. 4'000.— zu und stellte sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in ihrer Tätigkeit frei.

Die Einwendung der Rekurrentin, der Personalausschuss habe keine Kompetenz zur Entlassung von Mitarbeitern, war abzulehnen, da gemäss Art. 30 der Personalverordnung eine Kündigung mit Ausnahme der Kadermitarbeitenden durch den Personalausschuss erfolgt. Der Synodalrat hat zudem diese Kompetenz zur Kündigung nach § 34 seiner Geschäftsordnung in Verbindung mit Art. 30 der Personalverordnung auf den Personalausschuss übertragen. Die Rekurskommission weist jedoch darauf hin, dass die Personalverordnung vom 23. Juni 2003 aufgrund der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Anstellungsordnung dringenden Revisionsbedarf aufweist.

Auch die weitere Einwendung der Rekurrentin, es seien keine ausreichenden Entlassungsgründe gegeben, weshalb sie die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bzw. eine Entschädigung von Fr. 23'975.— netto verlangte, war abzulehnen. Zu entscheiden war somit nur noch, ob eine missbräuchliche Kündigung vorlag oder ob die Gründe, die Anlass zur Kündigung gaben, von einem derartigen Gewicht waren, dass die allgemeinen verfassungsrechtlichen Schranken, wie das Willkürverbot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und der Grundsatz von Treu und Glauben, eingehalten worden waren. Vorliegend war eine tiefgreifende Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Rekurrentin und ihrem Vorgesetzten zu verneinen, weil nicht erwiesen war, dass die Rekurrentin ihre Verschwiegenheitspflicht verletzt und sie ihre Arbeit gemäss dem Pflichtenheft mangelhaft ausgeführt hatte und dass zwischen der Rekurrentin und dem Pfarreiteam ein zerrüttetes Verhältnis bestanden hatte. Es war daher kein sachlicher Grund für die Kündigung ersichtlich, weshalb der Rekurrentin unter Würdigung aller Umstände eine Entschädigung von drei Monaten im Betrag von Fr. 11'065.50 zuzusprechen war, wovon die bereits erwähnten Fr. 4'000.— abzuziehen waren, was einen Betrag von Fr. 7'065.50 zuzüglich Verzugszins ergab, in welchem Umfang der Rekurs gutzuheissen, im Übrigen aber abzuweisen war (Entscheid vom 2. Juni 2016).

#### **R-105-15**

Die Kirchgemeinde X. hatte auf den 15. März 2016 eine a.o. Kirchgemeindeversammlung angesetzt mit den Traktanden Projekt- und Baubewilligung betreffend die Neugestaltung des Kirchenraumes sowie Gesamtanierung der Kirche sowie Bewilligung des Projektes und der Zusatzkosten betreffend den Einbau einer neuen Orgel.

Am 27. Februar 2016 erhob der Rekurrent Abstimmungsbeschwerde gegen die beiden Anträge und beantragte, die Kirchgemeindeversammlung vom 15. März 2016 sei abzusetzen bzw. zu verschieben. Mit Verfügung vom 3. März 2016 lehnte der Vorsitzende den Antrag auf Absetzung und Verschiebung ab und setzte der Rekursgegnerin Frist an zur Stellungnahme, zur Einreichung der Akten und zu Erläuterungen hinsichtlich der Finanzierung der Investitionen sowie zur Einreichung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung. An der a.o. Kirchgemeindeversammlung wurden die beiden Anträge mit 108 gegen 7 bzw. 112 gegen 3 Stimmen genehmigt.

Der Rekurrent machte geltend, die Bestimmung von § 124 GG, dass die Gemeindevorsteherchaft Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung abgebe, sowie die Vorschriften im Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 – Stand aktuell 1. Oktober 2013 –, wonach bei grösseren Vorhaben nicht nur die Ausgaben selber zu begründen seien, sondern auch ihre Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen insgesamt sowie auf die wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen seien (§§ 30 und 36 des Kreisschreibens), seien nicht eingehalten worden. Diese Einwendungen waren abzulehnen, weil sowohl in der Abstimmungsbroschüre als auch anlässlich der Kirchgemeindeversammlung die Folgekosten und die Auswirkungen hinsichtlich des Steuerfusses ausführlich dargelegt wurden, weshalb die Stimmbürger gestützt auf die schriftlichen und mündlichen Informationen in voller Kenntnis der Konsequenzen über die gestellten Anträge abstimmen konnten. Eine Verletzung der in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung geschützten freien Willensäusserung und unverfälschten Stimmabgabe lag nicht vor, weshalb der Rekurs abzuweisen war (Entscheid vom 7. Juli 2016).

#### **R-109-16**

Im Nachgang zur Kirchgemeindeversammlung in der Kirchgemeinde X. vom 15. März 2016 reichte der Rekurrent mit Eingabe vom 11. April 2016 ein Protokollberichtigungsbegehren ein mit dem Antrag, das Protokoll und die darin enthaltenen Beschlüsse seien für ungültig zu erklären, weil das Protokoll innerhalb der 6-tägigen Frist des Art. 36 Abs. 2 KGO weder vom Präsidenten der Kirchenpflege noch von einem Stimmenzähler unterzeichnet worden sei. Bei

dieser Frist handelt es sich um eine reine Ordnungsfrist, deren Nichtbeachtung grundsätzlich mit keinen besonderen Rechtsfolgen verbunden ist. Der Rekurs war daher abzuweisen (Entscheid vom 7. Juli 2016).

#### **R-111-16**

Am 29. April 2016 veröffentlichte die Kirchgemeinde Y. im Anzeiger des Bezirks die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 30. Mai 2016. Die Einladung wurde auch im „forum“ vom 21. Mai 2016 publiziert. Mit Eingabe vom 8. Juni 2016 erhob der Rekurrent Rekurs und machte geltend, die Publikation im „forum“ sei zu spät, nämlich nicht vier Wochen vor der Versammlung veröffentlicht worden. Dieser Einwand erwies sich als verspätet, weil dieser Mangel sofort hätte gerügt werden sollen. Materiell war darauf hinzuweisen, dass die Publikation im Anzeiger des Bezirks rechtzeitig erfolgt war. Auch war der Einwand, die Wahl der Angestellten D. der römisch-katholischen Körperschaft in die Kirchenpflege erfülle die Wahlvoraussetzungen nicht, abzulehnen, da eine Anstellung bei der katholischen Körperschaft nicht unvereinbar ist mit der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege (vgl. § 25 f. des Gesetzes über die politischen Rechte). Zutreffend war jedoch, dass dem nach dem Wahltag eingereichten Rekurs in Stimmrechtssachen aufschiebende Wirkung zukam, weshalb D. ihre Tätigkeit in der Kirchenpflege bis zum Rekursentscheid nicht ausüben konnte und daher die am 31. Mai 2016 erfolgte Konstituierung nach rechtskräftiger Erledigung des Rekurses zu wiederholen war. Der Rekurs war daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten war (Entscheid vom 14. Juli 2016).

#### **R-112-16**

Im „forum“ wurde am 19. Mai 2016 die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung am Sonntag, 19. Juni 2016 mit den entsprechenden Traktanden publiziert. Ab dem 3. Juni 2016 lagen die Anträge der Kirchenpflege mit den entsprechenden Akten im Pfarreisekretariat auf. Am 8. Juni 2016 erhob der Rekurrent Rekurs mit den Anträgen, der Projektionskredit von Fr. 50'000.— hätte der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden müssen; beim Zusatzkredit von Fr. 55'000.— handle es sich um einen Verpflichtungskredit und nicht um einen Nachtragskredit.

Der Rekurs gegen eine Vorbereitungshandlung für eine Abstimmung ist rechtzeitig erhoben worden. Die Rüge, der von der Kirchenpflege am 23. September 2015 genehmigte Projektionskredit für die Kirchenrenovation von Fr. 50'000.— hätte der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden müssen, wurde mit Entscheid vom 7. April 2016 rechtskräftig erledigt, weshalb darauf nicht einzutreten war. Was den Nachtragskredit für die Renovation von Kirche und Zentrum von Fr. 55'000.— betrifft, so ging aus der mit der Einladung aufgelegten Akten hervor, dass für die Planung der Renovation des kirchlichen Zentrums eine Bausubstanzuntersuchung vorgenommen werden sollte und die Kosten der hierfür notwendigen Fachplaner aufgeführt worden sind. Für die Stimmberechtigten war somit ohne weiteres ersichtlich, dass der ursprüngliche Kredit um Fr. 55'000.— zu erhöhen war. Die Bezeichnung des Zusatzkredites als Nachtragskredit beeinträchtigte die politische Willensbildung der Stimmberechtigten nicht und führte nicht dazu, die Beschlussfassung an der Kirchgemeindeversammlung zu diesem Traktandum aufzuheben. Schliesslich genügte die Aktenaufgabe im Rahmen der Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung, als sie den Stimmberechtigten Einsicht in all jene Akten gewährt hat, welche für die sachliche Beurteilung des Geschäftes unerlässlich waren. Der Rekurs war daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten war (Entscheid vom 14. Juli 2016).

#### **R-104-16**

Mit einem am 2. Juni 2014 unterzeichneten Formular erklärte der Rekurrent gegenüber der römisch-katholischen Pfarrei Z. den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche. Mit Schreiben vom 12. August 2014 teilte der Pfarrer der Pfarrei Z. dem Rekurrenten mit, der Austritt könne erst weiter behandelt werden, wenn der Rekurrent seinen Taufort und das Taufdatum

nenne. Nach weiteren Schreiben des Rekurrenten vom 23. Oktober 2015 und 22. Dezember 2015 erhielt er wiederum dieselbe Auskunft von der Pfarrei Z. verbunden mit der Aufforderung, eine Kopie des Taufscheins einzureichen.

Am 5. Januar 2016 wandte sich der Rekurrent an die katholische Kirche im Kanton Zürich und erhielt die Auskunft, ein partieller Kirchenaustritt sei möglich, ohne einen Taufschein vorzulegen. Daraufhin verfügte die Kirchenpflege gestützt auf die Erklärung des Rekurrenten vom 22. Dezember 2015 den Kirchenaustritt auf den 28. Dezember 2015.

Am 5. Februar 2016 erhob der Rekurrent Rekurs mit den Anträgen, der Kirchenaustritt sei per 4. Juni 2014 zu bestätigen, eventualiter sei er für die Kirchensteuer, welche er seit dem 4. Juni 2014 habe bezahlen müssen, zu entschädigen.

Auf Anfrage hin bestätigte die Rekursgegnerin, der Rekurrent habe die Erklärung vom 2. Juni 2014 erst am 24. Juli 2014 versandt. Diese sei am 28. Juli 2014 eingegangen.

Gemäss ständiger Rechtsprechung ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich, wobei eine entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege ausreicht. Zusätzliche bekenntnishaftige Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig. Die Kirchenaustrittserklärungen sind zwar an das katholische Pfarramt adressiert. Dieses hat sie aber als unzuständige Behörde ohne weiteres an die Kirchenpflege weiterzuleiten. Ebenfalls durfte vom Rekurrenten für den Kirchenaustritt weder der Taufort noch das Taufdatum oder die Einreichung eines Taufscheins verlangt werden. Der Kirchenaustritt des Rekurrenten war somit auf den 28. Juli 2014 zu datieren. Ab diesem Datum war keine Kirchensteuer mehr zu erheben. Die Rekursgegnerin hat sich aus Billigkeitsgründen bereit erklärt, von der Erhebung der Kirchensteuer 2015 und anteilig seit dem 29. Juli 2014 für das Jahr 2014 abzusehen bzw. die vom Rekurrenten bereits bezahlten entsprechenden Kirchensteuern zurückzuerstatten. Der Rekurs war daher teilweise gutzuheissen und festzustellen, dass der Austritt des Rekurrenten aus der römisch-katholischen Kirche per 28. Juli 2014 zur Kenntnis genommen wird (Entscheid vom 16. August 2016).

#### **R-112-15**

Am 29. November 2015 führte die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Y. die Wahl der Gemeindeleitung für die Amtszeit 2016 bis 2018 durch. Die amtierende Gemeindeführerin X., welche über die Missio des Bischofs verfügt, stellte sich zur Wiederwahl, welche die Kirchenpflege beantragte. In der offenen Wahl wurde X. mit 121 Nein-Stimmen gegen 15 Ja-Stimmen nicht bestätigt.

Am 11. Dezember 2015 reichte die Präsidentin der Kirchenpflege als Rekurrentin einen Rekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung ein und stellte den Antrag, es sei festzustellen, dass die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2015 nicht ordnungsgemäss zustande gekommen sei und entsprechend seien die Abstimmungen zum Voranschlag 2016 und zur Wahl der Gemeindeleitung als ungültig zu erklären; im Weiteren sei eine neue Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und die daran Teilnehmenden seien auf ihre Stimmberechtigung zu überprüfen und die Abstimmungen zu Voranschlag und Gemeindeleitung seien zu wiederholen. In einer ersten Stellungnahme teilte die Rekursgegnerin mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte. Auf eine ausführliche Ergänzung zum in der Rekurschrift dargestellten Sachverhalt erklärte die Rekursgegnerin, sie sei zur Einsicht gekommen, dass die Kirchgemeindeversammlung nicht habe ordnungsgemäss durchgeführt werden können und sie anerkenne den Rekurs.

Der vorliegende Rekurs ist ein Rekurs in Stimmrechtssachen im Sinne von § 151a GG. Die Rekurrentin war als Präsidentin der Kirchenpflege legitimiert, sich für die Respektierung und den Schutz der politischen Rechte einzusetzen. Wird beanstandet, im Rahmen der Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt wor-

den, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon an der Versammlung gerügt hat (Rügepflicht, § 151a Abs. 2 GG). Diese Rügepflicht verlangt als Voraussetzung für die Rekuserhebung, den oder die vermeintlichen Fehler in der Versammlung zu nennen und zu rügen, damit allenfalls sofort reagiert und allfällige Korrekturen vorgenommen werden können. Vorliegend hat die Rekurrentin am Schluss der Versammlung zu Protokoll gegeben, dass sie Rekurs zu Traktandum 5 (Wahl der Gemeindeleiterin) erheben wolle. Diese Erklärung war nicht als rechtzeitige Rüge zu betrachten. Denn am Ende der Versammlung hätte man aufgrund der Erklärung, es werde ein Rekurs ergriffen, die Wahl der Gemeindeleiterin kaum nochmals durchführen können. Der Rekurrentin oblag zudem die Leitung der Versammlung und sie hätte, wenn sie Fehler im Verfahrensgang zu erkennen geglaubt hätte, im Rahmen ihrer Befugnis zur Verfahrensleitung die notwendigen Massnahmen ergreifen müssen. Auf den Rekurs war daher nicht einzutreten.

In einer Eventualbegründung wurde darauf hingewiesen, dass die Stimmrechtsbeschwerde auch aus andern Gründen abzuweisen wäre. So wurde die Stimmberechtigung der hinzugekommenen Portugiesen aufgrund ihrer Ausweise nach Ansicht der Rekurskommission genügend geprüft und kam es bei der Wahl auf die Willenskundgabe der Teilnehmer an, wobei die Gründe der Willensbildung nicht offengelegt werden mussten (Entscheid vom 16. August 2016).

Die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat mit Urteil vom 20. Februar 2017 (1C\_473/2016) die Beschwerde der Rekurrentin gutgeheissen, den Entscheid der Rekurskommission vom 16. August 2016 aufgehoben und die Sache zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Rekurskommission zurückgewiesen. Im Wesentlichen begründet das Bundesgericht sein Urteil mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Rekurrentin, weil die Rekurskommission die angebotenen Beweise (Befragung von Mitgliedern der portugiesischen Mission) nicht abgenommen habe, welche geeignet gewesen wären, die beanstandete unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten zu belegen (vgl. E. 2.2). Es ist daher von der Rekurskommission noch ein Beweisverfahren durchzuführen.

#### **R-111-15**

Am 25. März 2013 schloss der Pfarreibeauftragte A. (Rekursgegner) mit der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchengemeinde X. (Rekurrentin) eine Vereinbarung betreffend die Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. Oktober 2013. Mit Schreiben vom 21. Juli 2014 machte der Rekursgegner bei der Rekurrentin eine Schadenersatzforderung geltend mit der Begründung, der Aufhebungsvertrag sei unter den gegebenen Umständen nicht zulässig gewesen und stellte das Begehren, die Rekurrentin sei zu verpflichten, ihm Fr. 43'014.90 brutto sowie Fr. 10'183.25 netto nebst Zins zu bezahlen. Da die Rekurrentin diese Anträge vollumfänglich abwies, gelangte der Rekursgegner an den Synodalrat. Dieser hiess mit Beschluss vom 28. September 2015 den Rekurs gut und verpflichtete die Rekurrentin dem Rekursgegner fünf Monatslöhne plus 13. Monatslohn pro rata temporis bis Ende Mai 2014 (brutto) sowie die Differenz der durch Frühpensionierung entstandenen Reduktion der monatlichen BVG-Rente, kapitalisiert mit dem Kapitalisierungsfaktor 13.25, abzüglich der vom Rekursgegner vom November 2013 bis Mai 2014 bezogenen BVG-Rente sowie allfälliger Drittleistungen an den Rekursgegner aus Versicherungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und/oder einer Neuanstellung (netto) nebst Zins zu bezahlen. Die Rekurrentin erhob am 2. November 2015 Rekurs mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, eventualiter sei die Ersatzpflicht der Rekurrentin nach richterlichem Ermessen aufgrund des schwerwiegenden Mitverschuldens des Rekursgegners zu reduzieren.

Zentraler Streitpunkt war, ob der Rekursgegner ein vernünftiges Interesse am Abschluss des Aufhebungsvertrages hatte und durch diesen tatsächlich schlechter gestellt wurde, als wenn ihm die Rekurrentin ordentlich gekündigt hätte. Der Rekursgegner hatte sich Mitte Januar 2013

einen Achillessehnenriss zugezogen und musste operiert werden. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages war er noch zu 50% arbeitsunfähig. Ab 3. April 2013 wurde er aufgrund psychisch bedingter Arbeitsunfähigkeit zu 100% arbeitsunfähig geschrieben. Die Aufhebungsvereinbarung wurde somit während der laufenden Sperrfrist gemäss Art. 336c lit. b OR abgeschlossen. Der Rekursgegner wurde per 1. November 2013 vorzeitig pensioniert. Als ihm bewusst geworden war, dass er durch die vorzeitige Pensionierung des Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung verlustig gehen würde, versuchte er, die vorzeitige Pensionierung rückgängig zu machen, was aber gemäss der Pensionskasse nicht mehr möglich war. Er bezog daher ab 1. November 2013 aufgrund der vorzeitigen Pensionierung eine reduzierte Altersrente.

Der Rekursgegner stellt sich auf den Standpunkt, aufgrund seiner Krankheit und der obligationsrechtlichen Sperrfrist hätte das Arbeitsverhältnis erst auf das Datum der ordentlichen Pensionierung am 31. Mai 2014 gekündigt werden können. Damit wäre er sowohl in den Genuss von Krankentaggeldern als auch der vollen Pensionskassenrente gekommen. Er habe somit am Aufhebungsvertrag kein vernünftiges Interesse gehabt und auf ihm von Gesetzes wegen zustehende Rechte verzichtet.

Entscheidend war somit, ob beim Rekursgegner, der kurz vor der Pensionierung stand, eine erhöhte Fürsorgepflicht der Rekurrentin als Arbeitgeberin bestand, insofern, als einem Arbeitnehmer nicht ohne Not gekündigt werden soll, wenn andere Massnahmen möglich sind. Insbesondere gehört dazu die Norm, einem wenige Monate vor der ordentlichen Pensionierung stehenden Arbeitnehmer zu ermöglichen, seine Arbeitstätigkeit ohne finanzielle Einbussen zu beenden, sofern nicht gewichtige Gründe nach einer andern Beendigung des Arbeitsverhältnisses rufen (vgl. dazu BGE 132 II 115, E. 5.3).

Aufgrund der gesamten Umstände wäre der Rekursgegner durch die Vereinbarung nur dann gleich gestellt gewesen wie durch eine ordentliche Kündigung, wenn er innert nützlicher Frist eine neue Stelle hätte antreten können, was aber im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung unbewiesen war (Ungewissheit über den Entzug der Missio). Andererseits konnte die Rekurrentin einen Vorteil aus der Vereinbarung ziehen, dass das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet wurde. Es war daher nicht zulässig, die Aufhebungsvereinbarung während der Sperrfrist abzuschliessen und diese ist daher im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als nichtig zu betrachten. Aufgrund der erhöhten Fürsorgepflicht durfte die Rekurrentin als Arbeitgeberin nicht darauf verzichten, mit dem Rekursgegner die offensichtlichen vorsorgerechtlichen Risiken abzuklären, um dafür Sorge zu tragen, die Pensionierung des Rekursgegners ohne finanzielle Einbussen zu ermöglichen.

Das Arbeitsverhältnis war daher gemäss der ordentlichen Kündigungsfrist nach Ablauf der Sperrfrist auf den 31. Mai 2014 als beendet zu betrachten. Der Entscheid der Vorinstanz erfolgte daher grundsätzlich zu Recht. Hingegen sind auf der Basis des Bruttolohnes noch die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen. Allfällige Drittleistungen aus Versicherungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind ebenfalls in Abzug zu bringen. Die Pensionskasse ist einzuladen, die vorzeitige Pensionierung per 1. November 2013 aufzuheben und das Verfahren auf die ordentliche Pensionierung per 1. Juni 2014 einzuleiten. Auch diesbezüglich sind die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Beiträge in Rechnung zu stellen (Entscheid vom 23. August 2016).

## **R-106-16**

Mit Protokollauszug vom 16. Februar 2016 hielt die Kirchenpflege den Kirchengaustritt des Rekurrenten fest und teilte dies dem Rekurrenten, dem Synodalrat sowie dem Pfarramt der Wohngemeinde und der Einwohnerkontrolle mit. Am 24. Februar 2016 erhob der Rekurrent Rekurs mit der Begründung, er müsse keine Gründe für den Kirchengaustritt nennen und ersuchte um Löschung sämtlicher persönlichen Daten und Dokumente. Die Rüge des Rekurrenten, dass er keine Gründe für den Austritt nennen müsse, geht ins Leere, weil in der Verfügung

der Kirchenpflege keinerlei Hinweise bezüglich der Austrittsgründe enthalten waren. Für den weiteren Rekursgrund, dass sämtliche Daten und Dokumente, welche sich auf den Rekurrenten beziehen, zu löschen seien, war ein praktischer Nutzen im Sinne von § 21 Abs. 1 VRG nicht ersichtlich, da die Austrittsverfügung sämtlichen in Frage kommenden Behörden mitgeteilt wurde und davon auszugehen war, dass dies von den Behörden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Daten des Rekurrenten gelöscht wurden. Der Rekurs war daher abzuweisen (Entscheid vom 26. August 2016).

#### **R-106-15**

Am 21. Juni 2015 wurde in der Kirchgemeinde X. eine Kirchgemeindeversammlung durchgeführt und ein siebenseitiges Protokoll erstellt, welches am 6. Juli 2015 im Sekretariat aufgelegt wurde. Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 reichte A. ein Begehren um Berichtigung des Protokolls ein mit dem Begehren, dass seine Wortmeldung zur Jahresrechnung 2014 nicht korrekt und eine weitere Wortmeldung zum Geschäft Varia bezüglich von Bargeldbezügen überhaupt nicht protokolliert worden sei. Die Rekursgegnerin bestritt sämtliche Tatsachendarstellungen von A. bezüglich des Ablaufs der Kirchgemeindeversammlung und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Anträge des Rekurrenten A.

Zur Klarstellung der streitigen Punkte wurde am 19. November 2015 eine Referentenaudienz durchgeführt, bei welcher lediglich festgehalten wurde, was genau im Protokoll zu berichtigen sei. Da eine Einigung nicht zustande kam, wurde am 16. Juni 2016 ein Beweisverfahren mit Parteibefragungen und Zeugeneinvernahmen durchgeführt. Dieses ergab, dass die anlässlich der Referentenaudienz präzisierten Aussagen des Rekurrenten so geäußert wurden und das Protokoll entsprechend zu ändern war. Der Rekurrent hatte noch ein Begehren um unentgeltlichen Rechtsbeistand gestellt. Da er aber entgegen der ihm mit Verfügung vom 14. September 2015 angesetzten Frist, seine gesamten finanziellen Verhältnisse darzulegen, nicht nachkam, war auf dieses Begehren nicht einzutreten (Entscheid vom 20. September 2016).

#### **R-104-15**

Am 21. Juni 2015 wurde in der Kirchgemeinde X. eine Kirchgemeindeversammlung durchgeführt. Am 24. Juni 2015 erhob der Rekurrent Rekurs und machte geltend, beim Geschäft Jahresrechnung 2014 seien die minimalen Anforderungen für die Beschlussfassung nicht erfüllt gewesen, weshalb das Abstimmungsresultat nicht als gültig anerkannt werden könne; sodann sei seine Anfrage über die viel zu hohen Bargeldbezüge vom Präsidenten zu Unrecht nicht zugelassen worden. Die Rekursgegnerin beantragte, auf den Rekurs nicht einzutreten, eventualiter sei er abzuweisen.

Mit Verfügung vom 26. Januar 2016 sistierte der Vorsitzende das Verfahren, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Protokollberichtigungsverfahrens (vgl. den Entscheid R-106-15 vom 20. September 2016), worauf die Sistierung aufgehoben und das Verfahren fortgesetzt wurde.

Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 mit der Traktandenliste wurde rechtzeitig im „forum“, erschienen am 21. Mai 2015 und im Anzeiger der Gemeinde X. vom 19. Juni 2015 publiziert. Die Akten lagen am 8. Juni 2015 rechtzeitig zur Einsicht auf. Der Vorwurf des Rekurrenten, die minimalen Anforderungen für die Beschlussfassung seien nicht erfüllt gewesen, war abzuweisen. Die Auflage der Jahresrechnung bzw. der weiteren Abstimmungsunterlagen betrafen die rechtzeitige und umfassende Möglichkeit zur Einsichtnahme vor der Gemeindeversammlung. Darüber hinausgehende Vorschriften über Auflage oder Projektion von Abstimmungsunterlagen während der Gemeindeversammlung enthalten die Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung nicht (§ 46 bis 46f. GG). Im Gegenteil ergibt die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen eine klare Betonung der Mündlichkeit der Versammlung. Auch die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde X. enthält keine weiteren Bestimmungen über Auflage oder Projektion der Abstimmungsunterlagen wäh-

rend der Versammlung. Ausgedruckte Exemplare der Jahresrechnung lagen an der Versammlung auf, auch wenn diese wohl nicht jedem einzelnen Mitglied verteilt worden sind. Im Weiteren stellte der Gutsverwalter die Jahresrechnung mündlich vor und der Präsident der RPK trug den Bericht und den Antrag dazu vor. Damit war in Bezug auf die Jahresrechnung den Anforderungen an die Ausübung der politischen Rechte der Stimmberechtigten Genüge getan.

Was die angeblich zu hohen einzelnen Bargeldbezüge betrifft, so machte die Rekursgegnerin geltend, es sei langjährige Usanz in der Kirchgemeinde gewesen, dass das Pfarreisekretariat Rechnungen für Musiker und Aushilfspriester sowie dringende Ausstände direkt bar bezahlt und dafür Barbezüge vom Konto der Kirchgemeinde getätigt habe; die Transaktionen und Belege über die Barkasse seien immer vom jeweiligen Gutsverwalter geprüft und visiert worden; die RPK habe diese langjährige Usanz nie bemängelt; diese sei aber per Ende 2014 – also nach der beanstandeten Rechnung – auf den elektronischen Zahlungsverkehr umgestellt worden; es treffe nicht zu, dass Bargeldbezüge ungerechtfertigt verwendet oder damit das Budget überschritten worden sei.

Gemäss § 46a GG und Art. 23 der Kirchgemeindeordnung sind die anwesenden Stimmberechtigten befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen. Nach § 46d GG und Art. 25 Abs. 1 KGO hat jeder Stimmberechtigte das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Antrag auszusprechen und wird die Beratung fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst. Der Vorsitzende kann jedoch Votanten, die sich vom Verhandlungsgegenstand entfernen oder die Versammlung durch ungebührlich lange Ausführungen verzögern, nach vorheriger Ermahnung das Wort entziehen.

Aus dem Protokoll geht hervor, dass verschiedene Votanten ermahnt werden mussten, zur Sache zu reden. Wesentlich ist, dass der Präsident der RPK betreffend die Jahresrechnung 2014 erklärte, diese sei geprüft und verabschiedet worden, und die RPK empfehle den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung zu genehmigen. Unter Traktandum 1 beantragte die Kirchengemeinde der Kirchgemeindeversammlung die Abnahme der Jahresrechnung. Abzustimmen war somit über die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Da keine Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung gestellt bzw. solche Anträge in unzulässiger Weise unterbunden worden sind, konnten die anwesenden Stimmberechtigten in voller Kenntnis der korrekt aufgelegten Jahresrechnung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung entscheiden. Die Kirchgemeindeversammlung ist aber gemäss § 123 GG nicht befugt, eine Änderung der Rechnung zu beschliessen. Die Nichtabnahme einer Rechnung seitens der Stimmberechtigten ist eine politische Missfallensbekundung ohne direkte rechtliche Folgen. Allenfalls kann eine Nichtgenehmigung der Rechnung oder Diskussion darüber Anlass zu einer genaueren Prüfung durch die Aufsichtsbehörde geben. Das ist aber kein auf dem Rekursweg durchsetzbarer Anspruch der Stimmberechtigten. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten konnte somit keine Rückweisung der Jahresrechnung zur Verbesserung wegen allfälliger anlässlich der Versammlung oder nachträglich festgestellter Mängel angestrebt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzordnung und weiterer Finanzvorschriften ist grundsätzlich Sache der RPK, welche trotz geäusselter Vorbehalte in der Versammlung gegen die Amtsführung der Pfarreileitung vorbehaltlos den Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung gestellt hat.

Was die gerügten Bargeldbezüge von Fr. 28'011.— betrifft, so handelte es sich dabei um Lohnzahlungen, welche auf entsprechender Arbeitsleistung beruhten. Die Revision der Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 13. April 2015 ergab sodann, dass die im Jahr 2014 ausbezahlten Löhne sozialversicherungsrechtlich korrekt deklariert worden sind.

Für die Rüge des Rekurrenten, aufgrund der personalrechtlichen Bestimmungen hätten die geleisteten Überstunden nicht ausbezahlt werden dürfen, fehlte ihm die Legitimation im Sinne von § 21 VRG, weshalb darauf nicht einzutreten war. Auf das Begehren um Bestellung eines

unentgeltlichen Rechtsbeistandes war – wie im Fall R-106-15 – nicht einzutreten (Entscheid vom 24. November 2016).

Auf eine gegen diesen Entscheid vom Rekurrenten erhobene Beschwerde wurde mit Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 19. Januar 2017 infolge verspäteter Einreichung nicht eingetreten.

#### **R-110-16**

Mit Schreiben vom 11. März 2016 teilte die Rekurrentin der Kirchgemeinde Y. mit, sie habe ihr am 30. Dezember 2010 ein Schreiben betreffend sofortigen Kirchenaustritt eingereicht. Bei der Prüfung der Steuerunterlagen seitens der Steuerbehörde sei festgestellt worden, dass der Kirchenaustritt per 30. Dezember 2010 nicht umgesetzt worden sei. Sie forderte die Rekursgegnerin daher auf, den Kirchenaustritt rückwirkend umzusetzen. Mit Schreiben vom 8. April 2016 teilte die Rekursgegnerin mit, dass zur fraglichen Zeit kein Kirchenaustritt der Rekurrentin behandelt worden sei; der Verbleib des Schreibens vom 30. Dezember 2010 könne nicht mehr nachvollzogen werden. Dagegen erhob die Rekurrentin am 27. April 2016 Rekurs mit den Anträgen, der Kirchenaustritt sei rückwirkend per 30. Dezember 2010 zu bestätigen und die bezahlten Kirchensteuern der Jahre 2011/12 seien ihr zurückzuerstatten. Die Rekursgegnerin beantragte sinngemäss die Abweisung des Rekurses.

Bezüglich des Austrittsschreibens der Rekurrentin vom 30. Dezember 2010 liegt keine Bestätigung des Eingangs bei der Rekursgegnerin vor. Es sind auch keine Beweise für die erfolgte Zustellung vorhanden. Was die Beweislast betrifft, so trägt die Austrittswillige in analoger Anwendung von Art. 8 ZGB die Beweislast dafür, dass die Erklärung bei der Gegenseite eingetroffen ist. Zudem gilt die steuerrechtliche Grundregel, dass die steuerpflichtige Person die Beweislast für steueraufhebende Tatsachen trägt. Da die Rekurrentin die Zustellung des Austrittsschreibens vom 30. Dezember 2010 nicht beweisen konnte, konnte nicht von einem Austritt per 30. Dezember 2010 ausgegangen werden. Zudem ist die Möglichkeit eines rückwirkenden Austritts gesetzlich nicht vorgesehen. Der Rekurs war daher diesbezüglich abzuweisen.

Was die Rückerstattung der Kirchensteuer 2011/12 betrifft, so hätte die Rekurrentin spätestens im Anschluss an die Schlussrechnung fristgerecht Einwendungen erheben müssen, andernfalls wurden die Entscheide rechtskräftig. Die Revision einer rechtskräftigen Anordnung kann gemäss § 86a lit. b VRG verlangt werden, wenn die am Verfahren Beteiligten neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, welche sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten. Es war nicht ersichtlich und wurde von der Rekurrentin auch nicht geltend gemacht, dass es ihr nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre, die Veranlagung für die Kirchensteuer in den Jahren 2011 und 2012 zu erkennen und dagegen rechtzeitig das vorgesehene Rechtsmittel zu erheben. Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen waren damit nicht abänderbar und die Rückerstattung der Kirchensteuer ausgeschlossen. Der Rekurs war daher abzuweisen (Entscheid vom 24. November 2016).

#### **R-113-16**

In der Pfarrei B. besteht seit dem 9. April 2008 eine Gruppe „Mittagstisch B“. Sie setzt sich zusammen aus freiwilligen Pfarreimitgliedern, welche für alle Angehörigen der Pfarrei einen Mittagstisch betreibt. Die durch den Betrieb erwirtschafteten Gelder wurden zunächst als Bargeld in einer Kasse, ab Januar 2016 auf einem Sparkonto aufbewahrt. Die Kasse und danach das Sparkonto wurden vom Pfarreisekretariat geführt. Am 23. Mai 2016 teilte der ehemalige Pfarrer der Kirchenpflege mit, der Betrag auf dem Konto werde per 30. Juni 2016 saldiert und dem Rekurrenten als Mitglied des Mittagstisches zur Verwaltung übertragen. Am 27. Mai 2016 beschied die Kirchenpflege (Rekursgegnerin), das Geld des Mittagstisches dürfe nicht dem Rekurrenten ausbezahlt werden, sondern müsse der Kirchgemeinde überwiesen werden und könne von dort bei Bedarf abgehoben werden. Dagegen erhob der Rekurrent Rekurs mit dem Antrag, die Kasse des Mittagstisches sei weiterhin in der Kompetenz der Gruppe Mittagstisch

zu belassen. Die Rekursgegnerin beantragt die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Der Mittagstisch B. ist ein freiwilliges soziales Engagement. Beim Sparkonto handelte es sich um ein Konto bei der PostFinance AG, welches durch die Pfarrei eröffnet worden war. Zeichnungsberechtigt war die damalige Gemeindeleitung, wobei mehrere Mitglieder der Kirchgemeinde über eine Vollmacht verfügten. Der Rekurrent sowie die übrigen Mitglieder der Gruppe waren nicht Inhaber des Kontos, sondern formloser Inhaber war das Pfarramt B. Eine Pfarrei ist aber keine juristische Person und kann somit im eigenen Namen nicht Kontoinhaberin sein, wie das für eine Pfarrkirchenstiftung möglich wäre. Für den Betrieb des Mittagstisches bestand auch kein Verein oder eine vergleichbare juristische Person. Von einer wirtschaftlichen Berechtigung der einzelnen freiwilligen Mitglieder, insbesondere auch des Rekurrenten, an den erwirtschafteten Geldern, konnte nicht ausgegangen werden. Als mögliche wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten blieb allein die Kirchgemeinde. Auf den Rekurs war daher nicht einzutreten (Entscheid vom 14. Dezember 2016).

### **R-107-15**

Am 26. Juni 2015 führte die Kirchgemeinde A. die Kirchgemeindeversammlung durch. Bei der Eröffnung beantragte der Präsident die Einfügung eines zusätzlichen Traktandums „Ersatzwahl Kirchenpflege“. Dieser Erweiterung der Traktandenliste wurde nicht opponiert. Mit Eingabe vom 9. Juli 2015 erhob der Rekurrent Beschwerde und beantragte, die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung seien als ungültig zu erklären, die Kirchenpflege sei aufzufordern eine korrekte Kirchgemeindeversammlung unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Traktanden durchzuführen. In ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2015 beantragte die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses; die Einfügung des Traktandums Ersatzwahl in der Versammlung sei wegen des erst spät hinzugekommenen Kandidaten erfolgt; die Wahl sei aber nicht zustande gekommen, weil der Amtsvorgänger irrtümlich bei der Rekurskommission nie um seine Entlassung nachgesucht habe und, da die Amtsentlassung daher auch nicht erfolgt sei, werde die Wahl bei einer künftigen Kirchgemeindeversammlung nachgeholt.

Bezüglich der weiteren Rüge des Rekurrenten der zu kurzen Aktenauflage sei der Rekurs infolge Fristablauf verspätet. Obwohl der Rekurrent an der Kirchgemeindeversammlung nicht anwesend war, war ihm praxismässig die Rügepflicht entgegen zu halten, da ihm nach objektiven Gesichtspunkten eine Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung möglich und zumutbar gewesen wäre. Auf den Rekurs in Stimmrechtssachen war daher infolge Verspätung nicht einzutreten.

Selbst wenn jedoch auf den Rekurs hätte eingetreten werden können so wäre er in der Sache abzuweisen gewesen. Der Rekurrent machte geltend, die Frist zur Aktenauflegung sei nicht eingehalten worden. Die Publikation der Kirchgemeindeversammlung und der Traktandenliste war im „forum“ rechtzeitig erfolgt. Die Akten lagen jedoch nicht mindestens 14 Tage vor der Versammlung auf und waren somit nicht während der ganzen Zeit öffentlich zugänglich. Nicht jeder geringfügige Fehler darf jedoch dazu führen, allfällige Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung aufzuheben. Es ist nach den gesamten Umständen zu beurteilen, ob eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses möglich war oder nicht. Vorliegend hat sich niemand um die Akteneinsicht gekümmert. Erfahrungsgemäss werden Jahresrechnungen zur Kenntnis genommen und durch die Versammlung bestätigt, ohne dass darüber kontroverse Diskussionen geführt werden. Das war auch in diesem Fall so. Denn die Jahresrechnung wurde nach der Präsentation einstimmig genehmigt. An diesem Ergebnis hätte auch eine gesetzeskonforme Aktenauflage mit grösster Wahrscheinlichkeit nichts geändert. Eine erneute Abstimmung über die Abnahme der Jahresrechnung mit vorangehender Aktenauflage wäre eine unverhältnismässige Sanktion gewesen. Da zudem die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds der Kirchenpflege aus den angeführten Gründen als nicht erfolgt zu betrachten war, wäre auch diesbezüglich der Rekurs abzuweisen gewesen (Entscheid vom 22. Dezember 2016).

## R-105-15

Am 2. Juni 2015 führte die Kirchgemeinde C. die Kirchgemeindeversammlung durch. Traktandiert war u.a. die Abnahme der Jahresrechnung 2014 der kirchlichen Entwicklungshilfe sowie die Abnahme der Jahresrechnung 2014 der Kirchgemeinde. Mit Eingabe vom 30. Juni 2015 verlangte der Rekurrent die Berichtigung des Protokolls zu den erwähnten Traktanden und zu Äusserungen am Schluss der Versammlung. In der Stellungnahme vom 24. August 2015 beantragte die Rekursgegnerin die vollumfängliche Abweisung des Rekurses. Nach § 54 GG kann mit einem Protokollberichtigungsbegehren nur beanstandet werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht korrekt wiedergibt, Lücken in der Wiedergabe wesentlicher Aussagen enthält oder Aussagen in einer Weise wiedergibt, welche dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.

Die Rekursgegnerin protokollierte den Versammlungsablauf in Form eines sogenannten abgekürzten Verhandlungsprotokolls, welches vor allem die gefassten Beschlüsse wiedergibt, wobei aber ein solches Protokoll zusätzlich zum notwendigen Inhalt aus den Verhandlungen nur festhält, was als wesentlich erscheint. Der Rekurrent verlangte unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Themas Ergänzungen der Protokollierung, wobei es sich bei allen Begehren um Ergänzungen und Erweiterungen zu seinen eigenen Worten handelte. Aus dem Protokoll ging hervor, dass sämtliche Wortmeldungen des Rekurrenten vermerkt und auch inhaltlich in verständlicher Form wiedergegeben werden. Der Vergleich der protokollierten Wortmeldungen mit den geforderten Ergänzungen zeigte, dass der Kerngehalt der Aussagen des Rekurrenten klar und eindeutig protokolliert wurde. Die Ergänzungen betrafen Wertungen und Beweggründe des Rekurrenten, die zwar möglicherweise als interessant, aber keinesfalls als wesentlich anzusehen waren. Eine ausführlichere Protokollierung wäre nur nötig und rechtlich geboten gewesen, wenn die Ergänzungen für das Verständnis der Wortmeldungen wesentlich gewesen wären. Das war aber nicht der Fall, weshalb es keiner Berichtigung des Protokolls im angebehrten Umfang bedurfte. Das führte zur Abweisung des Rekurses (Entscheid vom 22. Dezember 2016)

### 4.2.2. Publikation der Rekursentscheide

Eine Auswahl der Entscheide der Rekurskommission wird jeweils in anonymisierter Form auf der Homepage [www.zhkath.ch/organisation/rekurskommission](http://www.zhkath.ch/organisation/rekurskommission) veröffentlicht.

### 4.2.3. Gesamtübersicht

|  | Übertrag vom Vorjahr | Eingegangen |           | Total     |           | Erledigt  |          | pendent   |          |
|--|----------------------|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|----------|
|  | 2015                 | 2016        | 2015      | 2016      | 2015      | 2016      | 2015     | 2016      | 2015     |
| Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt) | 0                    | 4           | 1         | 4         | 1         | 4         | 1        | 0         | 0        |
| Anordnung einer Kirchgemeinde/Zweckverband | 0                    | 0           | 0         | 0         | 1         | 0         | 1        | 0         | 0        |
| Rekurs in Stimmrechtssachen                | 3                    | 7           | 5         | 10        | 5         | 8         | 2        | 2         | 3        |
| Gemeinderekurs                             | 0                    | 0           | 0         | 0         | 0         | 0         | 0        | 0         | 0        |
| Personalrekurs                             | 2                    | 1           | 3         | 3         | 4         | 2         | 2        | 1         | 2        |
| Beendigung Amtsdauer                       | 0                    | 0           | 0         | 0         | 1         | 0         | 1        | 0         | 0        |
| Beschlüsse Kirchenpflege                   | 1                    | 2           | 1         | 3         | 1         | 3         | 0        | 0         | 1        |
| Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung       | 0                    | 1           | 0         | 1         | 0         | 1         | 0        | 0         | 0        |
| Protokollberichtigung                      | 2                    | 12          | 2         | 14        | 2         | 3         | 0        | 11        | 2        |
| <b>Total</b>                               | <b>8</b>             | <b>27</b>   | <b>12</b> | <b>35</b> | <b>15</b> | <b>21</b> | <b>7</b> | <b>14</b> | <b>8</b> |

#### 4.2.4. Erledigungsart

|  | Anzahl    | Nicht-eintreten | Rückzug / Gegenstandslosigkeit / Vereinigung | Abweisung | Gutheissung |
|--|-----------|-----------------|--|-----------|-------------|
| Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)   | 4         | 0               | 1  | 2         | 1           |
| Anordnung einer Kirchengemeinde/Zweckverband | 0         | 0               | 0  | 0         | 0           |
| Rekurs in Stimmrechtssachen                  | 8         | 5               | 0  | 3         | 0           |
| Gemeinderekurs                               | 0         | 0               | 0  | 0         | 0           |
| Personalkurs                                 | 2         | 0               | 0  | 0         | 2           |
| Beschlüsse Kirchenpflege                     | 3         | 1               | 1  | 1         | 0           |
| Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung         | 1         | 0               | 0  | 1         | 0           |
| Protokollberichtigung                        | 3         | 1               | 0  | 1         | 1           |
| <b>Total</b>                                 | <b>21</b> | <b>7</b>        | <b>2</b>                                     | <b>8</b>  | <b>4</b>    |

#### 4.2.5. Verfahrensdauer (erledigte Geschäfte)

|  | Anzahl    | 0-3 Monate | >3-6 Monate | >6-12 Monate | >12-24 Monate |
|--|-----------|------------|-------------|--------------|---------------|
| Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchenaustritt)   | 4         | 1          | 0           | 3            | 0             |
| Anordnung einer Kirchengemeinde/Zweckverband | 0         | 0          | 0           | 0            | 0             |
| Rekurs in Stimmrechtssachen                  | 8         | 4          | 1           | 1            | 2             |
| Gemeinderekurs                               | 0         | 0          | 0           | 0            | 0             |
| Personalkurs                                 | 2         | 0          | 0           | 1            | 1             |
| Beschlüsse Kirchenpflege                     | 3         | 1          | 1           | 1            | 0             |
| Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung         | 1         | 1          | 0           | 0            | 0             |
| Protokollberichtigung                        | 3         | 1          | 0           | 0            | 2             |
| <b>Total</b>                                 | <b>21</b> | <b>8</b>   | <b>2</b>    | <b>6</b>     | <b>5</b>      |

#### 4.3. Aufsicht

Gemäss § 8 Abs. 3 des Organisationsreglementes führt die Rekurskommission in jeder Kirchengemeinde sowie im Verband der röm.-kath. Kirchengemeinden der Stadt Zürich mindestens alle zwei Jahre eine Visitation durch. In Beachtung dieses gesetzlichen Auftrags hat sie im Berichtsjahr 38 Gemeindevisitationen durchgeführt. Bei den Visitationen stellten die Visitationsteams einmal mehr fest, dass in den weitaus meisten Gemeinden die Behördenmitglieder ihre Aufgaben mit grossem Einsatz und Engagement erfüllen. Allerdings sind in mehreren Kirchengemeinden die Kirchenpflegen teilweise immer noch bzw. neu nicht vollzählig. Hingegen müssen wir erneut darauf hinweisen, dass es offensichtlich immer schwieriger wird, qualifizierte Personen für Aufgaben im öffentlichen Interesse zu gewinnen.

Ein besonderes Augenmerk legte die Rekurskommission im dritten Visitationszyklus (d.h. 2015/2016) u. a. auf die rechtliche Situation (Eigentumsverhältnisse) bei den Liegenschaften in den Kirchgemeinden.

Ferner wurden insgesamt 24 Gesuche von Behördenmitgliedern (Kirchenpflege und RPK) um Entlassung aus dem Amt und sechs Gesuche um Beendigung der Amtsdauer infolge Wohnortswechsel bewilligt. Sodann wirkte die Rekurskommission an acht Amtsübergaben (Gutsverwaltung bzw. Aktuariat/Archiv) mit. Schliesslich nahm sie im Berichtsjahr die Prüfung der Jahresrechnungen 2015 aller 75 Kirchgemeinden und des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich vor und fasste hierüber formell Beschluss (vgl. hierzu Tabellen 4.3.1. ff.). Aufgrund eines pendenten Rekursverfahrens konnte über die Jahresrechnung 2015 einer Kirchgemeinde noch kein Beschluss gefasst werden; das Verfahren wurde bis zur Erledigung des Rekurses sistiert.

Am 16. Januar 2016 versammelten sich die Mitglieder der Rekurskommission mit Generalvikar Dr. Josef Annen im Kloster Fahr zu einer ganztägigen Retraite, an welcher die Erfahrungen bei den im Jahre 2016 durchgeführten Visitationen besprochen wurden.

Der Synodalrat hat gestützt auf das Ergebnis der Beratungen der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe am 20. Juni 2016 Bericht und Antrag an die Synode für eine Teilrevision der Kirchenordnung und für den Erlass eines Kirchgemeindereglementes gestellt. Darin wird u. a. eine grundlegende Neuordnung des Aufsichtswesens über die Kirchgemeinden und Zweckverbände beantragt. Die Rekurskommission als direkt betroffene Behörde stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, dass sich eine Neuordnung der Aufsicht, wie vom Synodalrat beantragt, nicht aufdrängt. Sie lehnt daher das beantragte Gesetzesvorhaben einhellig ab. An einer gemeinsamen Sitzung mit der Geschäftsprüfungskommission der Synode vom 30. März 2016 sowie am Synodenstamm vom 25. August 2016 hat sie denn auch ihr Modell für eine künftige Ausgestaltung der Gemeindeaufsicht vorgestellt. Ferner wurde eine Delegation der Rekurskommission durch die von der Geschäftsleitung der Synode zur Vorberatung dieses Gesetzesvorhabens eingesetzte Kommission angehört. Auf Einladung dieser Kommission hat sie schliesslich in einer Eingabe vom 12. Dezember 2016 ihre Vorstellungen über die künftige Ausgestaltung des Aufsichtswesens mit ausformulierten Gesetzesvorschlägen eingereicht. Die Beratungen in der Synode sind derzeit noch im Gange.

#### 4.3.1. Gesamtübersicht

|   | Übertrag vom Vorjahr | Eingegangen |            | Total      |            | Erledigt   |            | pendent  |          |
|---|----------------------|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|----------|----------|
|   | 2015                 | 2016        | 2015       | 2016       | 2015       | 2016       | 2015       | 2016     | 2015     |
| Visitationen  | 1                    | 38          | 38         | 39         | 38         | 39         | 37         | 0        | 1        |
| Jahresrechnung 2015 der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes | 2                    | 76          | 76         | 78         | 76         | 75         | 74         | 3        | 2        |
| Entlassungen aus dem Amt                                      |                      |             |            |            |            |            |            |          |          |
| - Kirchenpflege/Vorstand                                      | 2                    | 16          | 17         | 18         | 17         | 18         | 15         | 0        | 2        |
| - RPK   | 0                    | 6           | 3          | 6          | 3          | 6          | 3          | 0        | 0        |
| Beendigung der Amtsdauer                                      |                      |             |            |            |            |            |            |          |          |
| - Kirchenpflege/Vorstand                                      | 0                    | 3           | 3          | 3          | 3          | 3          | 3          | 0        | 0        |
| - RPK   | 0                    | 3           | 2          | 3          | 3          | 3          | 3          | 0        | 0        |
| Amtsübergaben   |                      |             |            |            |            |            |            |          |          |
| - Gutsverwaltung  | 0                    | 4           | 2          | 4          | 2          | 4          | 2          | 0        | 0        |
| - Aktuariat/Archiv  | 1                    | 3           | 7          | 4          | 7          | 4          | 6          | 0        | 1        |
| <b>Total</b>  | <b>6</b>             | <b>149</b>  | <b>148</b> | <b>155</b> | <b>149</b> | <b>152</b> | <b>143</b> | <b>3</b> | <b>6</b> |

#### 4.3.2. Erledigungsart

|                     | Anzahl     | Beschluss ohne<br>Bemerkungen | Beschluss mit<br>Bemerkungen |
|---------------------|------------|-------------------------------|------------------------------|
| Visitationen        | 39         | 31                            | 8                            |
| Jahresrechnung 2015 | 75         | 56                            | 19                           |
| <b>Total</b>        | <b>114</b> | <b>87</b>                     | <b>27</b>                    |

|                          | Anzahl    | Gesuch nicht bewilligt | Gesuch bewilligt |
|--------------------------|-----------|------------------------|------------------|
| Entlassungen aus dem Amt |           |                        |                  |
| - Kirchenpflege/Vorstand | 18        | 0                      | 18               |
| - RPK                    | 6         | 0                      | 6                |
| Beendigung der Amtsdauer |           |                        |                  |
| - Kirchenpflege/Vorstand | 3         | 0                      | 3                |
| - RPK                    | 3         | 0                      | 3                |
| <b>Total</b>             | <b>30</b> | <b>0</b>               | <b>30</b>        |

#### 4.3.3. Feststellungen bei den Visitationen 2015 und 2016

| <b>Feststellungen</b>  | <b>2015</b> | <b>2016</b> |
|--|-------------|-------------|
| Unterbestand in der Kirchenpflege                                  | 7           | 3           |
| Unterbestand in der RPK  | 5           | 0           |
| Teilnahme Dritter an RPK-Sitzungen gerügt                          | 1           | 0           |
| Anstellungsverfügungen sind vorzulegen                             | 0           | 1           |
| Einzelunterschrift bei Zahlungsanweisungen überprüfen / bereinigen | 3           | 3           |
| Schwieriges Verhältnis Pfarrer – Kirchenpflege                     | 0           | 1           |
| Kontaktaufnahme mit Staatsarchiv empfohlen                         | 0           | 2           |
| Gemeindearchiv in ordnungsgemässen Zustand versetzen               | 0           | 1           |

#### 4.3.4. Bemerkungen zur Prüfung der Jahresrechnungen 2015 der Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Die Rekurskommission hat die Jahresrechnungen 2015 aller Kirchgemeinden und des Verbandes der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich wiederum nach möglichst einheitlichen Kriterien geprüft. Sie hat sehr gute und seriös geführte Rechnungen vorgefunden; allerdings wiesen verschiedene Jahresrechnungen auch Mängel auf. Das Kontrollergebnis – mit Ausnahme von einem sistierten Verfahren - wurde den Kirchgemeinden und dem Stadtverband mit Beschluss mitgeteilt. Wie bereits in früheren Jahresberichten ausgeführt, hat sich die Rekurskommission zum Ziel gesetzt, die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden und des Stadtverbandes mittelfristig auf einen möglichst einheitlichen Standard zu bringen und zugleich einen transparenten Nachweis über die Verwendung der Steuergelder zu schaffen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Prüfung der Jahresrechnungen sowie im Hinblick auf die Erstellung der Jahresrechnung 2016 bot die Rekurskommission zusammen mit dem Synodalrat und dem Stadtverband für die Gutsverwalterinnen und Gutsverwalter sowie für die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer zwei Schulungsveranstaltungen zu den Themen Investitionsrechnung, Jahresabschluss und Budget an. Ferner wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Kurs „Grundlagen Gemeindehaushalt“ für RPK-Mitglieder sowie ein weiterer Kurs für Gutsverwalterinnen und Gutsverwalter durchgeführt.

#### 4.4. Varia-Geschäfte

Als Varia-Geschäfte werden u. a. schriftlich erteilte Auskünfte über rechtliche Fragen speziell aus dem Gemeinderecht sowie aus dem Bereich Rechnungswesen/Haushaltkontrolle erfasst. Im Berichtsjahr wurden 56 Varia-Geschäfte erledigt. Zudem haben das juristische Sekretariat sowie einzelne Behördenmitglieder insgesamt rund 80 telefonische Auskünfte über analoge Fragestellungen erteilt.

### 5. Verschiedenes

Im Berichtsjahr fanden folgende Besuche und Gespräche statt:

- Aussprache mit der Geschäftsprüfungskommission der Synode zur Neuorganisation des Aufsichtswesens vom 30. März 2016;
- Aussprache mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission der Synode vom 12. Mai 2016 zum Jahresbericht 2015;
- Teilnahme am Synodenstamm vom 25. August 2016 zum Thema Neuorganisation des Aufsichtswesens;
- Treffen mit der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 27. Oktober 2016;
- Teilnahme an mehreren Kirchgemeindeversammlungen, an den Delegiertenversammlungen des Stadtverbandes sowie an den Informationsanlässen des Synodalrates für Kirchgemeindebehörden.

Zürich, 6. April 2017

#### Im Namen der Rekurskommission

Der Präsident:

Die jur. Sekretärin:

lic. iur. U. Broder

Dr. iur. R. Wallimann

## ANHANG

### Visitationsteams der Rekurskommission

| Kirchgemeinde             | V-Team | Vorsitz      | Referent/-in  | Stellvertretung |
|---------------------------|--------|--------------|---------------|-----------------|
| Adliswil                  | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Affoltern a. A.           | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Andelfingen-Feuerthalen   | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Bauma                     | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Birmensdorf               | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Bonstetten                | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Bülach                    | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Dielsdorf                 | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Dietikon                  | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Dübendorf                 | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Egg                       | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Elgg                      | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Embrach                   | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Geroldswil                | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Glattfelden-Eglisau-Rafz  | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Hausen-Mettmenstetten     | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Herrliberg                | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Hinwil                    | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Hirzel-Schönenberg-Hütten | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Hombrechtikon             | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Horgen                    | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Illnau-Effretikon         | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Kilchberg                 | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Kloten                    | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Küsnacht-Erlenbach        | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |

| Kirchgemeinde           | V-Team | Vorsitz      | Referent/-in  | Stellvertretung |
|-------------------------|--------|--------------|---------------|-----------------|
| Langnau a. A.           | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Männedorf-Uetikon a. S. | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Meilen                  | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Oberengstringen         | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Oberrieden              | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Opfikon                 | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Pfäffikon               | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Pfungen                 | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Regensdorf              | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Rheinau                 | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Richterswil             | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Rickenbach-Seuzach      | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Rümlang                 | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Rüti                    | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Schlieren               | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Stäfa                   | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Thalwil-Rüschlikon      | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Turbenthal              | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Urdorf                  | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Uster                   | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Wädenswil               | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Wald                    | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Wallisellen             | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Wetzikon                | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Winterthur              | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zell                    | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zollikon-Zumikon        | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |

| Kirchgemeinde               | V-Team | Vorsitz      | Referent/-in  | Stellvertretung |
|-----------------------------|--------|--------------|---------------|-----------------|
| Zürich-Allerheiligen        | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zürich-Bruder Klaus         | 2      | U. Broder    | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Zürich-Dreikönigen          | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-Erlöser              | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Zürich-Guthirt              | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zürich-Heilig Geist         | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zürich-Heilig Kreuz         | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-Liebfrauen           | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zürich-Maria Hilf           | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-Maria Lourdes        | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Zürich-Oerlikon             | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zürich-St. Anton            | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Zürich-St. Felix und Regula | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-St. Franziskus       | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-St. Gallus           | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Zürich-St. Josef            | 1      | U. Broder    | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zürich-St. Katharina        | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |
| Zürich-St. Konrad           | 3      | U. Broder    | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-St. Martin           | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Zürich-St. Peter und Paul   | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |
| Zürich-St. Theresia         | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-Wiedikon             | 3      | W. Lüchinger | B. Niedermann | Th. Suter       |
| Zürich-Witikon              | 2      | W. Lüchinger | G. Betschart  | M. Sarbach      |
|                             |        |              |               |                 |
| Zürich-Stadtverband         | 1      | W. Lüchinger | O. Rabaglio   | R. Anliker      |